

Vereinsmitgliedschaft Minderjähriger

Minderjährige als Übungsleiter Zulässigkeit – Haftung – Sportversicherung

Vereinspraxis

Im Verein stellt sich regelmäßig die Frage, welche Besonderheiten beim Einsatz minderjähriger Übungsleiter zu beachten sind. Wer haftet für Schäden, welche von ihm oder einem vom ihm beaufsichtigtes Vereinsmitglied verursacht werden? Sind diese von der Sportversicherung gedeckt?

Vertrag zwischen Verein und Übungsleiter: Was sagt das Gesetz

Der Einsatz eines Übungsleiter kann zum einen als Auftrag im Sinne von § 662 BGB erfolgen. Dies ist der Fall, wenn der Übungsleiter unentgeltlich tätig wird und lediglich einen Anspruch auf Aufwendungsersatz hat. Erhält der Übungsleiter eine finanzielle Gegenleistung, handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611 BGB. Das ist zunächst unabhängig davon, ob der Übungsleiter volljährig ist oder nicht.

Das bedeutet: Das Gesetz schließt die Übungsleitertätigkeit Minderjähriger nicht aus.

Aber: Handelt es sich um einen in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkten Jugendlichen, bedarf es jedoch zum Vertragsabschluss der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gem. § 107 BGB. Der Vertrag kann als Freier-Mitarbeiter-Vertrag oder als Arbeitnehmervertrag abgeschlossen werden.

Übungsleitertätigkeit

1. Die Haftungsfrage

Grundsätzlich gilt: Im Außenverhältnis besteht ein Vertrag lediglich zwischen Teilnehmer und Verein. Im Innenverhältnis delegiert der Verein die Wahrnehmung der Aufgaben an den Übungsleiter. Dementsprechend haftet zunächst der Verein gem. § 278 BGB für den Übungsleiter als seinen Erfüllungsgehilfen. Hat jedoch der Übungsleiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, kann er vom Verein (im Innenverhältnis) in Regress genommen werden.

Grundsätzlich haftet jeder, der vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt, § 276 BGB. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht

lässt. Grob fahrlässig handelt, wer diese Sorgfaltspflicht in besonders schwerem Masse verletzt, d. h. naheliegende Überlegungen nicht angestellt und das missachtet hat, was im Einzelfall jedem einleuchten musste.

Beispiel:

Ein minderjähriger Übungsleiter trainiert die Jugendmannschaft des Vereins Y. Eine halbe Stunde vor Ende des Trainings verlässt er den Platz in Richtung Vereinsgaststätte. Bei den Aufräumarbeiten kippt das Tor und verletzt einen Jugendlichen schwer. Die Eltern machen Schmerzensgeld gegen den Verein geltend. Der Übungsleiter hat es unterlassen, die Aufräumarbeiten zu überwachen. Der Verein haftet zunächst als Aufsichtspflichtiger für den Übungsleiter gem. § 832 BGB.

Das bedeutet: Die Haftungsfrage ist also unabhängig von der Volljährigkeit. Unter dem Gesichtspunkt der Haftung können vom Grundsatz her auch minderjährige Übungsleiter eingesetzt werden.

Aber: Die Auswahl des Minderjährigen als Übungsleiter durch den Verein muss im Hinblick auf seine fachliche wie menschliche Eignung sorgfältig erfolgen und dieser in der Ausübung seiner Tätigkeit regelmäßig überwacht werden. Dabei ist insbesondere auch die Erfahrung des Übungsleiters und die Angemessenheit bezüglich der betreuten Gruppe zu berücksichtigen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich darauf abzustellen, ob dieser die Gefährlichkeit seines Tuns erkennen kann, § 828 BGB.

2. Die Sportversicherung

Über die Sportversicherung des Bayerischen Landes-Sportverbandes (Rahmenvertrag mit der ARAG) besteht Versicherungsschutz für Organisationen im BLSV und deren Einzelmitglieder, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter. Dementsprechend besteht für Übungsleiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz, insbesondere im Hinblick auf Haftpflicht und Unfall. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Übungsleiter volljährig ist oder nicht. Abgestellt wird analog zur Haftungsfrage auf die fachliche und menschliche Eignung.

Das bedeutet: Auch unter dem Gesichtspunkt der Sportversicherung können minderjährige Übungsleiter eingesetzt werden.

3. Die Übungsleiterlizenz

Nach den Rahmenrichtlinien des Kultusministeriums kann eine Übungsleiterlizenz erst mit der Volljährigkeit ausgestellt werden.

Das bedeutet: Für die Übungsleitertätigkeit Minderjähriger kann es keine staatliche Bezuschussung geben.

Fazit

Auch Minderjährige können für Übungsleitertätigkeit eingesetzt werden. Beim Einsatz von minderjährigen Übungsleitern ist auf deren **sorgfältige Auswahl** (fachliche und menschliche Eignung) und **Überwachung** sowie auf das Vorliegen einer **Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten zu achten.

Verfasser und Urheberrecht

Donna Melchner
Rechtsanwältin

Stand: 02 / 2003